

- Mengen- und/oder Wert- und/oder Zeitangaben,
- Datum der Ausstellung und bei Fremdbelegen Datum des Eingangs,
- Angabe des Zeitraumes, für den die Daten aufzubereiten sind,
- Unterschriften bzw. Signum der Personen, die für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Beleg enthaltenen Angaben verantwortlich sind; dabei entfällt die Unterschriften- bzw. Signierpflicht für Ausgangsrechnungen,
- Bearbeitungsvermerke.

(2) Die im Abs. 1 geforderten Mindestangaben sind um die für die jeweilige Rechnung erforderlichen Erfassungsmerkmale zu ergänzen.

(3) Belege müssen den Anforderungen der jeweils angewandten Datenverarbeitung entsprechen. Für die maschinelle Datenverarbeitung sind die Erfassungsmerkmale numerisch oder alphanumerisch zu veranschaulichen.

## II.

### Grundmittelrechnung

#### § 5

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittelbestände und ihre Veränderungen mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Bruttowerte der eigenen Grundmittel sowie Zu- und Abgänge,
- Abschreibungen für eigene Grundmittel,
- außerordentliche Wertänderungen,
- Verschleiß für die eigenen Grundmittel und seine Veränderungen,
- technische Daten,
- Reparaturkosten,
- Einsatz der Grundmittel (Einsatzort und -zweck, Schichtauslastung u. a.).

(3) Die Erfassung der sich außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Grundmittel in der Grundmittelrechnung erfolgt nach besonderer Anweisung, soweit diese Grundmittel nicht unmittelbar in den betrieblichen Reproduktionsprozess einbezogen sind.

#### § 6

(1) Grundmittel sind Arbeitsmittel, die während ihrer Nutzungsdauer ihre Gebrauchsform beibehalten und ihren Wert allmählich auf die Erzeugnisse und sonstigen Leistungen übertragen, deren Mindestnutzungsdauer 1 Jahr überschreitet und die einen Bruttowert ab 500 MDN haben. Zu den Grundmitteln gehören auch Erstausrüstungen und Ausstattungsgesamtheiten.

(2) Erstausrüstungen für Grundmittel sind Ausstattungen eines neuen Gerätes, einer neuen maschinellen Anlage, eines neuen Betriebsteiles oder eines neupro-

jektierten Betriebes mit den zu deren Inbetriebnahme erforderlichen Arbeitsmitteln, unabhängig von der Nutzungsdauer und dem Wert, sofern sie nicht nach Abs. 1 als selbständige Grundmittel zu behandeln sind.

(3) Eine Ausstattungsgesamtheit ist die Zusammenfassung von Arbeitsmitteln zu einer organisatorischen oder funktionellen Einheit, deren Bruttowert je Arbeitsmittel unter dem Mindestwert für Grundmittel liegt und deren Nutzungsdauer die Mindestnutzungsdauer übersteigt.

(4) Welche Arbeitsmittel gemäß Abs. 3 als Ausstattungsgesamtheiten zusammenzufassen sind, ist in den Richtlinien gemäß § 145 festzulegen.

(5) Nicht zu den Grundmitteln gehören

- unbebaute Grundstücke und der Grund und Boden bebauter Grundstücke,
- Grünanlagen (Hecken, Parkanlagen, Rasenflächen u. ä.) und Dauerkulturen,
- künstlich hergestellte, unbefestigte und unbebaute Geländeebenen,
- Zug-, Zucht- und Nutzvieh,
- Arbeitsschutzkleidung,
- auftragsgebundene Spezialwerkzeuge und Spezialvorrichtungen für einmalige Sonderanfertigungen, deren Kosten in die Preise der betreffenden Erzeugnisse bzw. Leistungen eingehen,
- geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel, sofern es sich nicht um Erstausrüstungen bzw. Ausstattungsgesamtheiten handelt.

(6) Sonderregelungen über die Zuordnung von Arbeitsmitteln zu den Grundmitteln oder Umlaufmitteln treffen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister der Finanzen

#### § 7

(1) Die Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Das Inventarobjekt ist die technisch in sich geschlossene Grundmitteleinheit, die durch selbständige Verwendungsfähigkeit abgegrenzt ist bzw. als branchentypische Grundmitteleinheit von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bestätigt wurde, i

#### § 8

(1) Für die Inventarobjekte sind folgende Merkmale zu erfassen:

- Bezeichnung,
- Hersteller und Lieferer sowie, falls für innerbetriebliche Zwecke erforderlich, die Fabrikatnummer,
- Inventarnummer,
- Menge,
- Meldenummer,
- Bruttowert,